

# Statuten zum Verein „Stars for Life“

---

## Art. 1; Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „Stars for Life“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB;

Die Vereins-Adresse lautet

- Tobias Lehmann, Holzacher 97, 1713 St. Antoni

## Art. 2; Zweck des Vereins

Der Verein „Stars for Life“ setzt sich ein für Hilfswerke und unterstützt diese mit finanziellen Mitteln.

Der Verein hat keinen Erwerbszweck.

## Art. 3; Mittel

1. Einnahmen aus Veranstaltungen
2. Beiträge von Gemeinde- und Pfarreibehörden
3. Unterstützungsbeiträge von Institutionen, Firmen sowie Drittpersonen
4. Mitgliederbeiträge
5. Gönnerbeiträge
6. Sponsoring in Form von finanzieller Unterstützung
7. Sponsoring in Form von Gegenleistungen (Infrastruktur, Gratisinserate usw.)

## Art. 4; Organisation

Die Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

## Art. 5; Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

Präsident;	Tobias Lehmann
Vize-Präsident;	Steve Ducret
Admin;	Nathalie Goumaz
Admin/Kassiererin	Gabriela Lehmann

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten

## Art. 6; Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfung wird durch ein externes Unternehmen gemacht. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch den Vorstand.

## Art. 7; Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person kann mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden
- Der Mitglieder-/Gönnerbeitrag beläuft sich auf CHF 100.- für natürliche Personen und auf CHF 500.- für juristische Personen. Die Beträge sind zum Zeitpunkt der Generalversammlung fällig

## Art. 8; Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 9 Austritt**

Der Austritt kann jeweils auf die Generalversammlung erfolgen.

### **Art. 10; Ausschluss**

- Mitglieder, welche die Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können ausgeschlossen werden
- Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Beschluss das Rekurs-Recht zu

### **Art. 11; Generalversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei dies bei Wahlen, Genehmigungen von Anträgen usw.
2. Über gestellte Anträge wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid

### **Art. 12; Auflösung**

1. Die Generalversammlung kann – sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden sich dazu ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.
2. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken.

### **Art. 13; Statutenrevision**

1. Anträge auf Statutenrevision sind den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 30 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen
2. Über die abgeänderten Statuten kann bei einer Totalrevision abgestimmt werden. Bei einer Teilrevision wird artikelweise abgestimmt. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 14; Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten sind am 22.06.2017 überarbeitet worden und treten in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern per 1.7.2017 in Kraft